Was nun?

WENN KINDER UND JUGENDLICHE
MIT DEM GESETZ IN KONFLIKT GERATEN -
INFORMATIONEN FÜR ELTERN

Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Impressum

HERAUSGEBER

Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart

REDAKTION

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
032 / Landesprävention Jugendsachen
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

Telefon 0711 5401-3458
Fax 0711 5401-3455
E-Mail praevention@lka.bwl.de
Internet www.lka-bw.de
www.polizei-bw.de

GRAFISCHE GESTALTUNG

Andrea Wenger
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

DRUCK

Süddeutsche Verlagsgesellschaft, Ulm

© NOVEMBER 2009, 2. AUFLAGE

Inhalt

VORWORT 3

WIE GEHT ES WEITER?
WAS MUSS ICH WISSEN? 4

VERFAHREN GEGEN KINDER 5

VERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE 6

WAS KANN ICH TUN? 8

WELCHE RECHTE HABE ICH? 8

WAS PASSIERT WEITER? 9

WELCHE HILFEANGEBOTE GIBT ES? 11

Vorwort

LIEBE ELTERN,

fast täglich kann es zu Situationen kommen, in denen Ihre Kinder mit Kriminalität konfrontiert werden. Sei es als Opfer oder aber, indem sie selbst zum Täter werden. Deshalb brauchen Kinder Hilfe, die Hilfe ihrer Eltern. Nur dann lernen sie, mit den Gefahren und Gefährdungen des Alltags umzugehen.

Kinder und Jugendliche suchen ihre eigene Identität - sie wollen wissen, wer sie sind. Zu einer Phase des Identitätsfindens gehört auch, dass sie ausprobieren, wie weit sie gehen können. Dabei werden allzu schnell Grenzen überschritten, leider auch die des Strafrechts. Häufig sind sich Kinder und Jugendliche des Unrechts und der Folgen ihres Verhaltens nicht bewusst. Dies insbesondere dann, wenn alltägliche Situationen oder auch die Zugehörigkeit zu einer Clique Anreiz sind, Mutproben, Abenteuer- und Spiellust, pure Langeweile, Neugier und Leichtsinn auszuleben. Eine eindeutige Reaktion der Eltern auf diese Überschreitungen ist erforderlich, unabhängig davon, ob es sich um ein alterstypisches und damit meist entwicklungsbedingtes Verhalten handelt oder ob dieses auf individuelle und soziale Probleme hinweist und sich (dauerhaft) verfestigen kann.

Wie geht es nun weiter? Welche Konsequenzen hat mein Kind zu erwarten? Welche Rechte hat es? Welche Rechte haben wir als Eltern? Darauf wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre Antworten geben.

Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Jugendsachbearbeiter der Polizei, die Jugendgerichtshilfe und örtliche Beratungsstellen gerne zur Verfügung.

Einführung

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE:

- Als Erwachsener sollten Sie Vorbild sein. Leben Sie Ihren Kindern Rechtsbewusstsein, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit vor.
- Nehmen Sie sich vor allem für die alltäglichen Probleme Ihres Kindes ausreichend Zeit.
- Stärken Sie das Selbstbewusstsein Ihres Kindes. Geben Sie ihm ausreichend Lob, Anerkennung und Zuwendung.
- Ermutigen Sie Ihr Kind zu eigenständigem und verantwortungsbewusstem Handeln.
- Reden Sie mit Ihrem Kind offen über die Straftat. Versuchen Sie Hintergründe und Motivation zu erfragen.
- Klären Sie ihr Kind über mögliche Folgen von Straftaten auf.
- Erziehen Sie Ihr Kind ohne Gewalt, damit es lernt, seine eigenen Probleme nicht mit Gewalt zu lösen.
- Aber: Erziehen Sie Ihr Kind! Verhaltensregeln dürfen nicht bloß verkündet, sie sollten erläutert und diskutiert werden. Sie sollten auch verbindlich sein und eingehalten werden.
- Wenn Ihr Kind ein Problem hat, reagieren Sie eindeutig, schnell und konsequent.

Wie geht es weiter?

WIE GEHT ES WEITER? WAS MUSS ICH WISSEN?

Die rechtliche Grundlage für Strafverfahren gegen junge Menschen ist das Jugendgerichtsgesetz. Dieses Gesetz unterscheidet drei Altersgruppen, wobei das Alter zur Tatzeit ausschlaggebend ist:

- **KINDER (BIS UNTER 14 JAHRE)**
  Sind strafunmündig und können nach dem Gesetz das Unrecht ihrer Tat noch nicht erkennen. Deshalb wird gegen sie bei einer Straftat kein Strafverfahren eingeleitet.

- **JUGENDLICHE (14 BIS UNTER 18 JAHRE)**
  Werden immer nach dem Jugendstrafrecht beurteilt.

- **HERANWACHSENDE (18 BIS UNTER 21 JAHRE)**
  Bei ihnen wird im Einzelfall in Abhängigkeit ihres Reifezustandes entschieden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt wird.

Im Jugendstrafverfahren steht der Erziehungsgedanke immer im Vordergrund. Das heißt, die persönliche Entwicklung, die derzeitige Situation und die Probleme des jungen Menschen werden stärker berücksichtigt als in Strafverfahren gegen Erwachsene. Der Jugendrichter hat die Möglichkeit, erzieherische Weisungen oder Auflagen auszusprechen. Bei der Polizei sind speziell geschulte Jugendsachbearbeiter[1] zuständig.

Verfahren gegen Kinder

Kinder sind strafunmündig, sie können für ihr Verhalten strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Besteht ein Tatverdacht, so sind jedoch auch gegen Kinder Ermittlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft notwendig. So ist beispielsweise der Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob strafmündige Personen (Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene) an der Tat beteiligt waren.

Erfährt die Polizei von einer Straftat, muss sie

- die Personalien feststellen,
- den Sachverhalt und die Art der Beteiligung klären,
- Gegenstände (z.B. gestohlene Sachen) sicherstellen und diese dem rechtmäßigen Eigentümer zurückgeben,
- feststellen, ob weitere Personen an der Tat beteiligt waren,
- klären, ob im Einzelfall bei erkennbaren familiären und erzieherischen Defiziten Maßnahmen des Vormundschaftsgerichtes oder anderer Behörden anzuregen sind.

Je nach Umfang und Schwere der Tat kommen als polizeiliche Maßnahmen in Betracht:

- die Mitnahme zur Dienststelle, um die Personalien und den Sachverhalt abzuklären;
- eventuell die Befragung des Kindes;
- eventuell die Durchsuchung, auch mitgeführter Gegenstände, falls erforderlich, die Durchsuchung der Wohnung.

Stellt sich nach Abschluss der Ermittlungen heraus,

- dass nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche oder Erwachsene an der Tat beteiligt waren,
- dass der Geschädigte Strafantrag gestellt hat oder
- dass eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht der Eltern vorlag,

ist die Polizei dazu verpflichtet, eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft weiter zu geben. Das Verfahren gegen Kinder wird jedoch wegen fehlender Strafmündigkeit in jedem Fall eingestellt. Die Staatsanwaltschaft prüft aber, ob die Benachrichtigung des Familiengerichts oder anderer zuständiger Stellen, wie des Jugendamts, angebracht ist.

Unabhängig davon informiert die Polizei bei Verfahren gegen Kinder normalerweise das Jugendamt. Dieses prüft, ob Jugendhilfemaßnahmen, wie soziale Trainingskurse, Arbeitsauflagen, soziale Gruppenarbeit notwendig sind. Die Maßnahmen stützen sich auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz und sind als Angebote zu verstehen.

Verfahren gegen Jugendliche

Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Aus diesem Grund haben sich die polizeilichen Ermittlungen nicht nur auf die Feststellung des Sachverhaltes zu konzentrieren, sondern auch auf den Anlass und das Motiv der Tat, die Einstellung zur Tat, die Familienverhältnisse, das persönliche und soziale Umfeld sowie das Verhalten nach der Tat. Zudem ist die Feststellung der geistigen Reife des tatverdächtigen Jugendlichen notwendig.

Je nach Umfang und Schwere des Delikts kommen folgende polizeiliche Maßnahmen in Betracht:

- die Mitnahme des Jugendlichen zur Dienststelle, um die Personalien und den Sachverhalt zu klären;
- die Vernehmung des beschuldigten Jugendlichen und der Zeugen;
- die Durchsuchung, auch mitgeführter Gegenstände, falls erforderlich, die Durchsuchung der Wohnung;
- die Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung (Fertigung von Fotos und Erhebung von Fingerabdrücken) und in bestimmten Fällen die Erhebung von DNA-Material in Form einer Speichelprobe.

Nach Abschluss der Ermittlungen erhält die Jugendstaatsanwaltschaft von der Polizei eine Strafanzeige. Besteht eine Gefahr für das Wohl oder die Entwicklung des Jugendlichen erfolgt zudem eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt. Die Jugendstaatsanwaltschaft kann bei geringfügigem Tatvorwurf das Strafverfahren ohne begleitende erzieherische Maßnahmen einstellen.

Ist die Jugendstaatsanwaltschaft der Überzeugung, dass bereits geeignete erzieherische Maßnahmen durch die Eltern oder anderen Stellen, wie die Schule, erfolgt oder eingeleitet sind (beispielsweise Entschuldigung, Wiedergutmachung des Schadens), kann sie von der Verfolgung absehen. Die Jugendstaatsanwaltschaft kann das Verfahren aber auch einstellen, wenn der geständige Jugendliche ermahnt wurde oder der Jugendliche einer entsprechenden Auflage oder Weisung nachkommt.

Als Weisungen oder Auflagen kommen insbesondere die Teilnahme an Anti-Aggressions-Kursen, Arbeitsleistungen in einer sozialen Einrichtung, die Durchführung eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“ mit dem Ziel der Konfliktschlichtung, der Wiedergutmachung und der Auseinandersetzung des Täters mit der Situation des Opfers in Betracht.

Stellt die Jugendstaatsanwaltschaft das Verfahren nicht ein, muss sie Anklage beim zuständigen Jugendgericht erheben. Bei der Durchführung

eines Jugendverfahrens werden die Jugendgerichtshilfe oder andere Einrichtungen der Jugendhilfe beteiligt. Deren Aufgabe ist es, das Jugendgericht bei der Wertung der Persönlichkeit des jugendlichen Angeklagten und seiner persönlichen Verhältnisse zu unterstützen. Sie geben Empfehlungen und überwachen die Durchführung von Auflagen/Weisungen. Sie beraten und betreuen den Betroffenen aber auch bereits im Vorfeld einer Anklageerhebung.

Das Jugendverfahren richtet sich nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Es sieht folgende Maßnahmen vor:

- Erziehungsmaßregeln, wie Weisungen (Arbeitsstunden, Anti-Gewalt-Training, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung[2]) und Hilfen zur Erziehung,
- Zuchtmittel[3], wie z. B. Verwarnungen, Auflagen wie Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung, Geldauflagen, Arbeitsstunden und Arrest (bis 4 Wochen) und
- Jugendstrafe (mit und ohne Bewährung) bei besonders schweren oder bei Wiederholungstaten, wenn eine negative Entwicklung des Jugendlichen bereits erkennbar ist.

Das Jugendgerichtsgesetz enthält die Möglichkeit, ein förmliches Verfahren zu vermeiden, wenn andere Maßnahmen als ausreichend erachtet werden. Staatsanwaltschaft und Richter können das Verfahren auch noch bei der Hauptverhandlung mit oder ohne Auflagen (s.o.) einstellen. Diese Möglichkeit wird auch Diversion[4] genannt. Mit den Diversionsmaßnahmen ist das Verfahren ohne weitere Verfolgung oder Gerichtsurteil abgeschlossen.

Jugendgerichtsverfahren sind nicht öffentlich; Publikum ist bei der Verhandlung nicht zugelassen. Die betroffenen Eltern können und sollten jedoch in jedem Fall teilnehmen.

Was kann ich tun?

Es ist wichtig, dass sich Eltern für die Probleme ihres Kindes ausreichend Zeit nehmen, vor allem dann, wenn es eine Straftat begangen hat. In einem Gespräch sollte mit dem Kind offen über die Straftat geredet, Hintergründe erfragt, ihm aber auch das Unrecht seiner Tat und die möglichen Folgen deutlich vor Augen geführt werden. Sofern Eltern erzieherisch und konstruktiv auf das Fehlverhalten ihres Kindes Einfluss nehmen, wird die Jugendstaatsanwaltschaft hierüber von der Polizei informiert. Die Chancen auf Einstellung des Verfahrens werden so größer.

Geeignete Maßnahmen können eine angemessene Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung beim Opfer, besonders aber die Auseinandersetzung mit der strafbaren Handlung und den Folgen sein.

Welche Rechte habe ich?

Dem straffälligen Verhalten von Kindern und Jugendlichen soll insbesondere mit erzieherischen Mitteln entgegen gewirkt werden. Aus diesem Grund sind die frühzeitige Unterrichtung und Einbindung der Eltern besonders wichtig. Sie haben ein Anwesenheits- und Mitwirkungsrecht bei der Vernehmung und den weiteren Ermittlungsmaßnahmen. Auch vor Gericht haben sie das Recht, anwesend zu sein.

Zusätzlich kann ein Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden.

Was passiert weiter?

Kinder ab acht Jahren und die Aufsichtspflichtigen über Minderjährige können für angerichtete Personen- und Sachschäden haftbar gemacht werden (Schadensersatz). Bei rauschgift- sowie alkoholbedingten Verkehrsdelikten wird die zuständige Führerscheinstelle informiert. Die Erteilung einer Fahrerlaubnis kann sich dadurch erschweren.

Verurteilungen zu Jugendstrafe werden im Bundeszentralregister (Strafregister) eingetragen. Auch andere jugendrichterliche Entscheidungen, wie Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel, werden im Erziehungsregister eingetragen. Auskunft über diese Eintragungen erhalten die Jugendämter, die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaft, außerdem die Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs. Schulen und Betriebe erhalten keine Auskunft.

Ein polizeiliches Führungszeugnis, das z.B. für eine Bewerbung benötigt wird, enthält Angaben aus dem Strafregister. Hier werden nur Verurteilungen zu Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sind, aufgenommen. Die Eintragungen werden nach fünf bis zehn Jahren wieder gelöscht. Über ihr Bestehen darf aber im Führungszeugnis schon nach drei bis fünf Jahren keine Auskunft mehr erteilt werden. Wer im Führungszeugnis keine Eintragung hat, gilt als nicht vorbestraft. Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht, wenn im Strafregister keine Verurteilungen mehr vermerkt sind.

WIE RICHTIG REAGIEREN?

Langjährige wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass einmalige und geringfügige Straftaten eines Kindes oder Jugendlichen zumeist entwicklungsbedingt sind. Sollte Ihr Kind aber wiederholt straffällig werden, besteht allerdings dringender Handlungsbedarf.

GRUNDSÄTZLICHE RATSCHLÄGE

Ihr Erziehungsstil sollte klare Grenzen setzen. Sie sollten immer offen sein für Gespräche. Kinder und Jugendliche brauchen Vorbilder, brauchen Wertmaßstäbe, klare Grenzen und Spielregeln. Leben Sie gewaltfreie Konfliktlösungen vor und fördern Sie die Selbstverantwortung Ihres Kindes.

Nehmen Sie sich immer wieder Zeit für Gespräche mit Ihrem Kind. Versuchen Sie, ein vertrauensvolles Verhältnis zu schaffen und zu erhalten.

Helfen Sie Ihrem Kind beim Lösen von Alltagsproblemen, wie Lernschwierigkeiten oder mangelnde Anerkennung durch Gleichaltrige. Nehmen Sie auch scheinbar banale Alltagsprobleme Ihres Kindes ernst und bieten Sie ihm notwendige Hilfen an.

Fördern Sie seine Stärken in Sport, Musik oder anderen Dingen, die es gerne tut. Kinder und Jugendliche brauchen Anerkennung. Ganz besonders aber brauchen sie Erfolgserlebnisse, um Selbstbewusstsein zu entwickeln.

Erklären Sie Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter, welche Folgen Straftaten haben. Oft drohen schwer wiegende Konsequenzen, die Ihren Kindern die Zukunft verbauen könnten. Der kurze Reiz ist oft teuer erkauft. Reden Sie auch über die Folgen der Straftaten für andere, zum Beispiel für das Opfer.

Fordern Sie ihr Kind auf, sich in die Lage des Opfers hineinzudenken und Mitgefühl zu entwickeln.

Arbeiten Sie eng mit der Schule zusammen und nutzen Sie die Möglichkeiten des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs mit Lehrern.

Scheuen Sie sich nicht, Hilfsangebote der Erziehungsberatung oder anderer pädagogischer, sozialpädagogischer oder psychologischer Dienste in Anspruch zu nehmen (siehe dazu auch das nächste Kapitel). Erziehung ist ein komplexer und häufig nicht einfacher Prozess. Empfinden Sie deshalb die Annahme von Hilfsangeboten nicht als persönliches Versagen.

AUFMERKSAMKEIT UND INTERESSE

Seien Sie hellhörig: Achten Sie darauf, über wie viel Geld Ihr Kind verfügt. Reicht das Taschengeld für die Dinge, die ihr Kind besitzt oder kauft, aus?

Prüfen Sie das Medienverhalten Ihres Sohnes oder Ihrer Tochter. Prüfen Sie auch Ihr eigenes. Der regelmäßige „Konsum“ von Gewaltdarstellungen kann naturgemäß für einen jungen Menschen

Hilfsangebote

nicht gut sein. Machen Sie ihrem Kind gute Vorschläge, welche Fernsehsendungen, Videofilme geeignet sind. Sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber.

Zeigen Sie Interesse für die Freizeitgestaltung Ihres Kindes. Unterstützen Sie Aktivitäten in Vereinen und Jugendgruppen. Sprechen Sie auch über Freunde und Bekannte Ihres Sohns oder Ihrer Tochter. Sie sollten wissen, mit wem Ihre Kinder ihre Freizeit verbringen.

Achten Sie auf Verhaltensauffälligkeiten, wie Weglaufen von zu Hause, schulische Leistungsprobleme, Schule schwänzen, ganz besonders auf den Konsum von Alkohol und Drogen. Besondere Verhaltensauffälligkeiten sind Lügen, Angst, Depression oder Veränderungen in der Aufmerksamkeit. Dies können erste Anzeichen auch für strafrechtlich relevantes Verhalten sein. Bei ausgeprägt aggressiven Reaktionen wie Zerstörungswut, häufige Raufereien oder Angreifen und Bedrohen anderer, sollten Sie in jedem Fall die vorhandenen Hilfeangebote nutzen.

WELCHE HILFEANGEBOTE GIBT ES ?

Auch in Ihrer Nähe gibt es Beratungsstellen und Jugendämter. Scheuen Sie sich nicht, die qualifizierten Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

DIE AUFGABEN DER JUGENDÄMTER SIND SEHR VIELFÄLTIG:

Wenn Minderjährige schlechten Einflüssen ausgesetzt sind oder straffällig werden, kann das Jugendamt Eltern sowie Kindern Maßnahmen anbieten, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Neben der Kinder- und Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und der Förderung der Erziehung in der Familie wird eine große Anzahl individueller Erziehungshilfen angeboten.

Die Jugendhilfe will benachteiligten jungen Menschen bessere Startchancen für ein selbstverantwortliches Leben geben. Sie unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und kann dabei zur Konfliktlösung zwischen Eltern und Jugendlichen beitragen. Die Beratungen sind auch anonym möglich.

Das Jugendamt finden Sie im Telefonbuch unter den Rubriken „Stadtverwaltung“ oder „Kreisverwaltung“ (Allgemeiner sozialer Dienst, Jugendamt, Jugendschutz, Kinderschutz).

Hilfsangebote

In vielen Städten gibt es außerdem Erziehungsberatungsstellen, die Sie ebenfalls unter der Rubrik „Stadt“ oder den Stichworten Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Beratungsstelle für Erziehungsfragen, Beratungsstelle Gewalt in Familien, Erziehungsberatungsstelle, Evangelische Beratungsstelle, Katholische Beratungsstelle, Pro Familia, Psychologische Beratungsstelle finden. Selbstverständlich stehen auch die Jugendsachbearbeiter der örtlichen Polizeidienststelle jederzeit mit Rat und Hilfe zur Verfügung.

WEITERE ADRESSEN:

AKTION JUGENDSCHUTZ

Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
Stafflenbergstraße 44
70184 Stuttgart
Telefon 0711 23737-0
E-Mail info@ajs-bw.de
Internet www.ajs-bw.de

ELTERNTELEFON

Telefon 0800 1110550
(Jeder Anruf beim Elterntelefon ist kostenlos, bei Anrufen aus dem Festnetz wird automatisch zu Beratern in örtlicher Nähe vermittelt – montags und mittwochs 9 bis 11 Uhr, dienstags und donnerstags 17 bis 19 Uhr).

KINDER- UND JUGENDTELEFON

des Deutschen Kinderschutzbundes
Montag bis Freitag: 14 bis 22 Uhr
Telefon 0800 111 0 333

BROSCHÜREN

Die nachfolgenden Broschüren zum Thema „Jugendkriminalität“ können Sie im Internet unter www.polizei-beratung.de einsehen, Sie erhalten Sie bei jeder Polizeidienststelle:

SO SCHÜTZEN SIE IHR KIND VOR GEWALT

DIN A5, 44 Seiten

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik ist nahezu jeder fünfte Tatverdächtige im Bereich der Körperverletzungen noch keine 18 Jahre alt. Mit der Broschüre „Wege aus der Gewalt“ informiert die Polizei Eltern und andere Erziehungsverantwortliche über Ursachen und Ausmaß von Gewalt. Im Mittelpunkt der 44-seitigen Handreichung stehen Vorbeugungstipps und ganz konkrete Empfehlungen, mit denen Kindern dabei geholfen werden kann, Konflikte friedlich zu lösen. Polizeiliche Unterstützung gibt es außerdem in der Frage, wie Eltern verhindern können, dass ihre „Sprösslinge“ selbst Opfer von jungen Gewalttätern werden.

SO SCHÜTZEN SIE IHR KIND

DIN A5, 56 Seiten

Wie können Sie als Eltern und Erzieher Ihre Kinder auf die vielfältigen Gefahren und Gefährdungen vorbereiten, die von Kriminalität ausgehen? Wie können Sie junge Menschen davor bewahren, Opfer beziehungsweise Täter von Kriminalität zu werden? Die 56-seitige Broschüre unter dem Titel „Wohin gehst Du?“ thematisiert sämtliche Bereiche des Lebens, in denen Kinder und Jugendliche – aktiv oder passiv – mit dem Phänomen „Kriminalität“ konfrontiert werden können. Dabei kommen die Aspekte „Kindesmissbrauch“ und „Sexueller Missbrauch“ ebenso zur Sprache wie die Themen „Jugendkriminalität“, „Jugend und Gewalt“ sowie „Medien und Gewalt“. Neben der Beleuchtung gesellschaftlicher und psychologischer Hintergründe sensibilisiert die Broschüre auch für typische Symptome erlittener oder angewandter Gewalt.

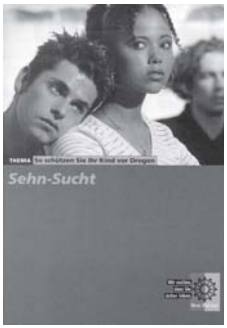

SO SCHÜTZEN SIE IHR KIND VOR DROGEN

DIN A5, 44 Seiten

Warum üben Drogen auf manche Menschen einen derart großen Reiz aus? Wie kommt es zum Einstieg in eine Drogenkarriere? Und: Welche Erkennungsmerkmale für Suchtanfälligkeit gibt es? Umfassende Aufklärung über Ursachen und Folgen des Konsums legaler und illegaler Drogen bietet die 44-seitige Broschüre der Polizei, die mit „Sehn-Sucht" betitelt ist. Neben der präzisen Vorstellung unterschiedlicher Rauschgift-Formen hinterleuchtet der Band auch typische Einstiegswege und zeigt Ihnen als Eltern und Erzieher Möglichkeiten auf, wie auf erste Anzeichen eines Drogen-Missbrauchs reagiert werden sollte. Darüber hinaus werden Anlaufstellen genannt, an die Sie sich für eine vertrauliche und anonyme Beratung wenden können.

AUCH IM INTERNET FINDEN SIE INFORMATIONEN ZUM THEMA:

WWW.POLIZEI-BERATUNG.DE

Im vielfältigen Angebot des bundesweiten Programms zur polizeilichen Kriminalprävention finden Sie weitere hilfreiche Informationen zum Thema Jugendkriminalität.

WWW.TIME4TEEN.DE

Das spezielle Internetangebot der Polizei Baden-Württemberg für Kinder und Jugendliche. Im Bereich Verfahren finden Sie weitere nützliche Tipps und Broschüren zum Ablauf eines Jugendstrafverfahrens.

time4teen.de

STATIONEN FÜR DIE BESCHULDIGTEN IN JUGENDSTRAFVERFAHREN

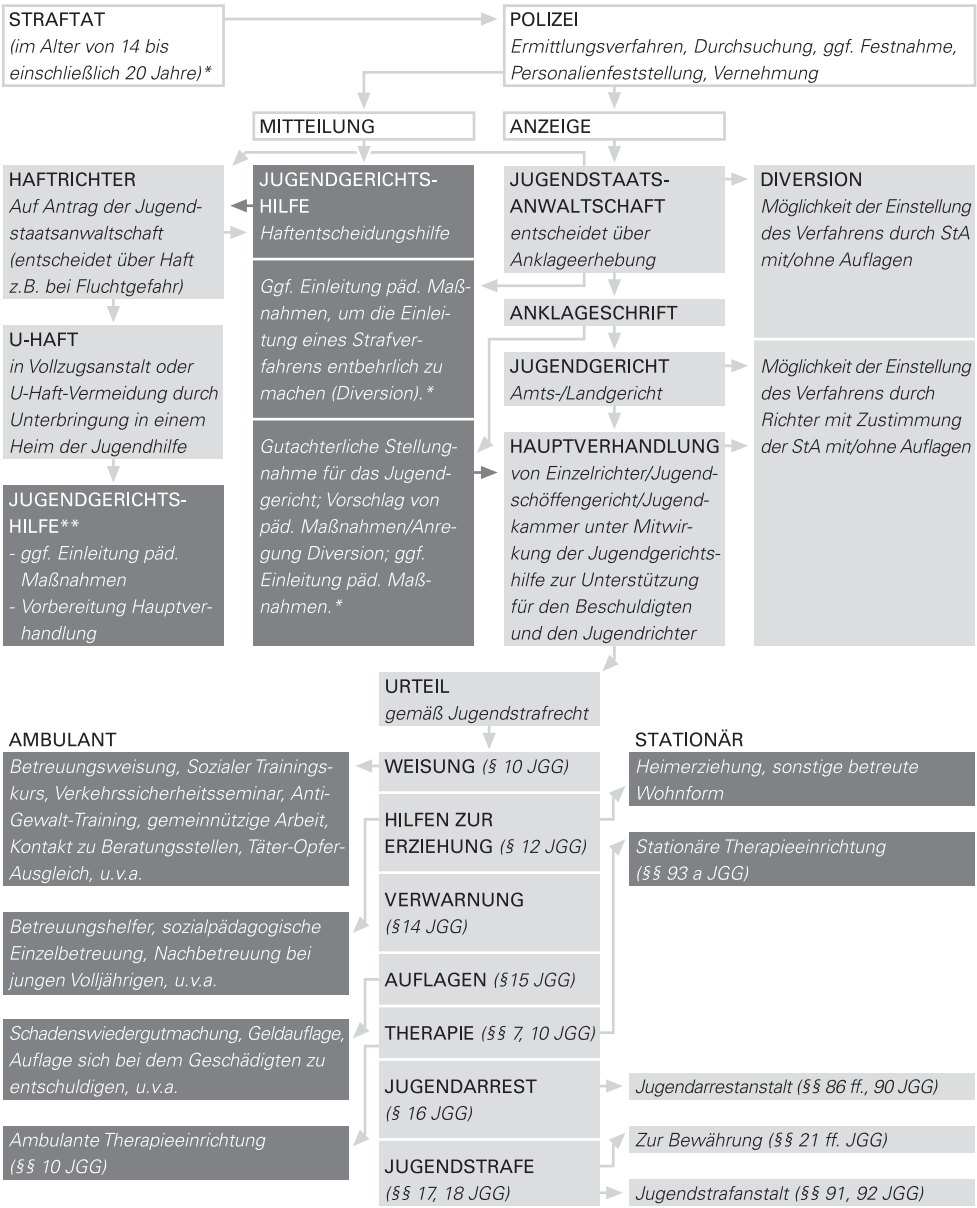

* *Für Heranwachsende (18 bis 20 J.) gilt das Schaubild sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.*

** *Die Jugendgerichtshilfe nimmt bei Bedarf mit anderen Sozialen Diensten Kontakt auf (z.B. Sozialamt/Allgemeiner Sozialer Dienst, Kinder-, Jugend-, Elternberatung, Drogenberatungsstellen, Therapieeinrichtungen, Jugendwohnheime, -wohngruppen, Agentur für Arbeit, Jugendfreizeiteinrichtungen, Vereine / Initiativen, Schulen).*

Stempelfeld für Polizeidienststelle